

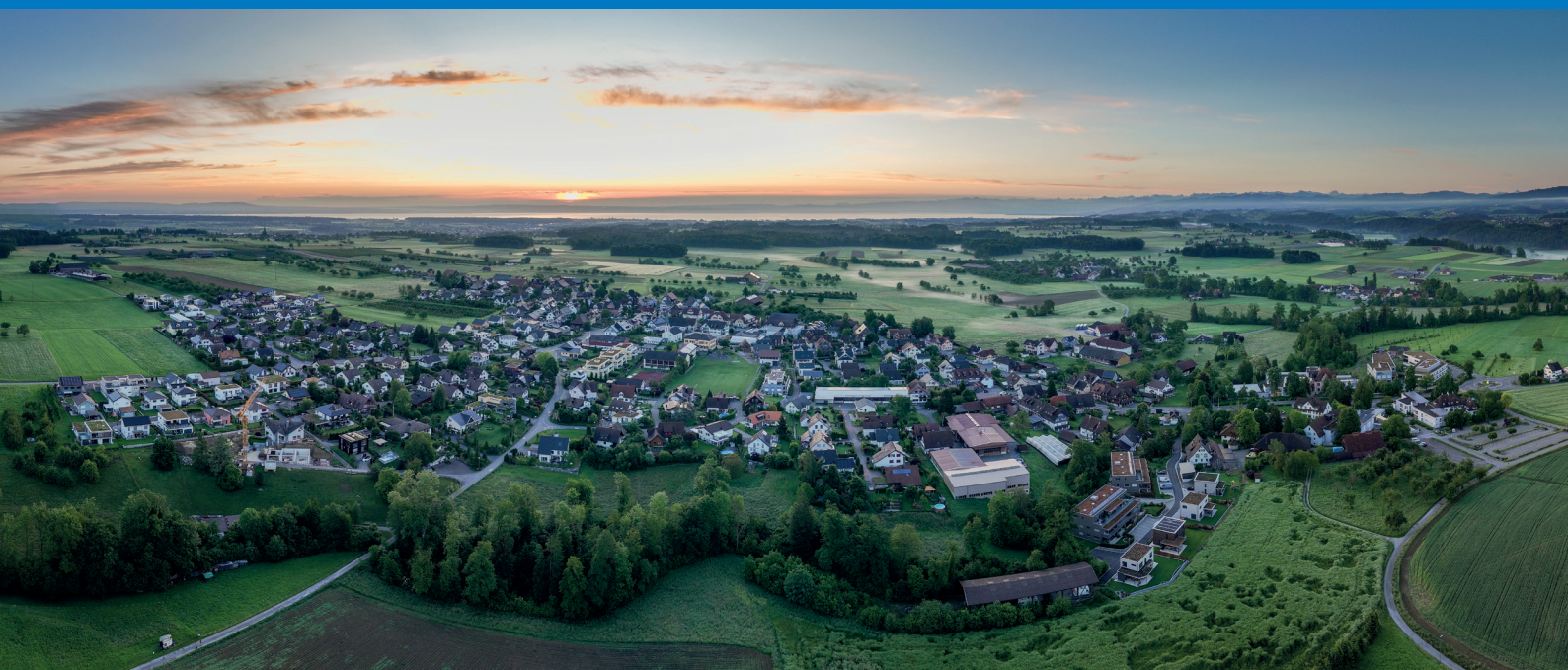


POLITISCHE GEMEINDE  
**ZIHLSCHLACHT  
SITTERDORF**

## **Gemeindeversammlung**

Mittwoch, 27. November 2024

Mehrzweckhalle Zihlschlacht



**Budget 2025  
Botschaften**

# **Einladung zur Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf**

**Mittwoch, 27. November 2024, 20.00 Uhr  
Mehrzweckhalle Zihlschlacht**

<b>T r a k t a n d e n</b>	<b>Seiten</b>
<b>1. Wahl der Stimmenzähler</b>	
<b>2. Protokoll der Gemeindeversammlung</b> vom 29. Mai 2024	2
<b>3. Unterhalts-Reglement 2025 Flur- und Waldstrassen sowie Entwässerungsanlagen</b>	3 – 13
<b>4. Budget und Steuerfuss 2025</b> (Steuerfuss unverändert 65 %)	14 – 20
<b>5. Mitteilungen und allgemeine Umfrage</b>	
<b>→ Informationen vom Tiefbauamt Kanton Thurgau zum Stand der Planung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts der Hauptstrasse in Zihlschlacht.</b>	

Der Gemeinderat freut sich, Sie, sehr verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Gemeinderat Zihlschlacht-Sitterdorf

***Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind alle herzlich zum Apéro eingeladen.***

**Botschaft des Gemeinderates zum Protokoll der Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 29. Mai 2024, Mehrzweckhalle Sitterdorf**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat hat sich wiederum dafür entschieden, das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 29. Mai 2024 in der Mehrzweckhalle Sitterdorf, nicht mehr abzudrucken.

Das vollständige Protokoll kann ab sofort auf der Homepage der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Falls Sie keinen Zugang zum Internet haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Zihlschlacht-Sitterdorf. Gerne werden wir Ihnen ein gedrucktes Exemplar am Schalter aushändigen oder per Post zuschicken.

**Antrag:**

**Der Gemeinderat Zihlschlacht-Sitterdorf beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 29. Mai 2024, zu genehmigen.**

Das Protokoll kann unter [www.zihlschlacht-sitterdorf.ch/gemeindeversammlung](http://www.zihlschlacht-sitterdorf.ch/gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.



## **Botschaft des Gemeinderates zum Unterhaltsreglement 2025 Flur- und Waldstrassen sowie Entwässerungsanlagen**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Längst werden die Flur- und Waldstrassen nicht nur von Landwirten, sondern auch von der Öffentlichkeit intensiv genutzt. Sie werden von Spaziergängern, zum Ausführen von Hunden sowie von Sportlerinnen und Sportlern in Anspruch genommen. Auch für Ausritte mit Pferden werden die Flur- und Waldstrassen bevorzugt benutzt. Dadurch können Beschädigungen an den Strassen entstehen. Eine Mitverantwortung der Öffentlichkeit beim Unterhalt der Flur- und Waldstrassen ist deshalb gegeben.

In Zihlschlacht-Sitterdorf ist dieser Unterhalt unterschiedlich geregelt. Es gibt Privatstrassen (ca. 22 km), welche von den jeweiligen Eigentümern in ihrem Ermessen unterhalten werden. Weiter gibt es wenige Flurstrassen, welche sich heute im Eigentum der Politischen Gemeinde befinden. Insbesondere sind dies Verbindungswege in andere Gemeinden (ca. 2.4 km). Der Unterhalt wird vollumfänglich durch die Politische Gemeinde getragen. Weitere 16 km sind Korporationsstrassen.

Seit mehreren Jahrzehnten führen diese Korporationsstrassen immer wieder zu Diskussionen. Vielfach wird daraus, da es sich um Korporationsstrassen handelt und das Gemeindepräsidium von Amtes wegen Präsident dieser Korporationen ist, abgeleitet, dass die Gemeinde für den Unterhalt dieser Strassen zuständig ist. Tatsächlich wären die sogenannten Anteilsberechtigten der Strassen für den Unterhalt verantwortlich. Die Statuten der Wald- und Flurstrassenkorporation Zihlschlacht von 1928 und die der Wald- und Flurstrassenkorporation Sitterdorf von 1930 sehen folgende Organe vor:

1. Die Kommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, Präsident, Vizepräsident und zugleich Kassier, und Aktuar;
2. Für jede einzelne Flurstrasse der Strassenkassier und der Strassenmeister;
3. Die gesamte Korporations-Versammlung;
4. Für jede Flurstrasse die Flurstrassen-Versammlung.

Dies ist ein kleiner Auszug aus den Statuten, aber damit wird schnell ersichtlich, dass diese Korporationen aus heutiger Sicht so nicht mehr funktionieren.

Weiter haben die Gemeinden Erlen und Amriswil ebenfalls ein Unterhaltsreglement eingeführt, womit die noch funktionierende Unterhaltskorporation Biessenhoferwald nur noch wenige Flur- und Waldstrassen in Zihlschlacht-Sitterdorf in ihrem Eigentum hat. Mit den wenigen Grundeigentümerbeiträgen können die Unterhaltsaufgaben ebenfalls nicht mehr ausgeführt werden.

Bereits im Jahr 2002 hat die Gemeinde den Versuch unternommen den Unterhalt dieser Strassen neu zu regeln. Damals scheiterte das Vorhaben an einer Eigentümerversammlung. Leider ist von dieser Versammlung kein Protokoll auffindbar und deshalb nicht nachvollziehbar woran es gescheitert ist. In den Gemeinderatsprotokollen finden sich schon im Jahr 1998 Traktanden, bei welchen über den Unterhalt der Flurstrassen diskutiert wurde.

Heute haben die Flur- und Waldstrassen teilweise einen sehr schlechten Zustand. Bisherige Praxis des Gemeinderates war es, den Anteilsberechtigten, welche bereit waren den Unterhalt zu bestreiten, das Kiesmaterial unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Praxis hat sich aber nicht bewährt, wie den Strassen anzusehen ist.

Im Leitbild der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf aus dem Jahr 2021 wurde das Ziel der Neuregelung des Unterhalts der Flur- und Waldstrassen formuliert.

Um ein Unterhaltskonzept und ein Unterhaltsreglement auszuarbeiten, hat der Gemeinderat am 28. Oktober 2021 beschlossen eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Folgende Personen stellten sich für diese Arbeitsgruppe zur Verfügung: Marco Brunner, (Riet), Michael Germann, (Helmishueb), Hans Ulrich Gsell, (Hohlenstein), Daniel Hohl, (Waldegg/Zihlschlacht), Werner Niederer, (Singenberg), Thomas Steiner, (Neu-Degenau) und Kurt Straub, (Grünberg).

Es fanden zwei Sitzungen Ende 2021 sowie Anfang 2022 statt. Ziel dieser Sitzungen war, ein Unterhaltsreglement zu Handen des Gemeinderates auszuarbeiten. Als Vorlage diente das Musterreglement des Landwirtschaftsamtes des Kantons Thurgau. Das Musterreglement wurde im Zusammenhang mit den Flur- und Waldstrassen nur marginal angepasst.

Vielmehr gab zu diskutieren, ob die Entwässerungsanlagen (Meliorationsleitungen), welche im Leitungskataster aufgeführt sind, mit in das Reglement aufgenommen werden sollten oder nicht. Die Arbeitsgruppe war der Meinung, dass "nur" die Flur- und Waldstrassen über das Reglement erfasst werden sollen.

Bei den Entwässerungsanlagen ist die Situation im Grunde dieselbe, wie bei den Flur- und Waldstrassen. Alte Korporationen, alte Statuten, keine bestellten Organe. Der Unterhalt funktioniert hingegen heute mehrheitlich, da die betroffenen Landwirte für die Bewirtschaftung der Flächen auf eine funktionierende Entwässerung angewiesen sind. Deshalb wurden im Entwurf die Entwässerungsanlage zuerst gänzlich entfernt.

Das Reglement wurde daraufhin dem Kantonalen Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung eingereicht. In der Rückmeldung wurde klar, dass die Entwässerungen, welche vor Jahrzehnten mit Bundes- und Kantonsgeldern finanziert wurden, ebenfalls geregelt werden sollen. Andernfalls müssten die Korporationen wiederbelebt und Personen für die Funktionen gesucht und eingesetzt werden. Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, die Entwässerungsanlagen wieder in das Reglement aufzunehmen.

Im vorliegenden Entwurf des Reglements ist nun folgendes vorgesehen:

Der Unterhalt der Flur- und Waldstrassen werden durch Grundeigentümer- und Gemeindebeiträge finanziert. Der Gemeindebeitrag beträgt gleich viel wie der Grundeigentümerbeitrag. Somit übernimmt die Gemeinde die Hälfte der Unterhaltskosten der Flur- und Waldstrassen der Wald- und Flurstrassenkorporation Zihlschlacht, der Wald- und Flurstrassenkorporation Sitterdorf und der Unterhaltskorporation Biessenhoferwald.

Gemäss Art. 16 des Unterhaltsreglements werden die Flächen- und Grundbeiträge durch den Gemeinderat festgelegt. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit den Grundeigentümer- und Gemeindebeiträgen die Unterhaltskosten gedeckt werden können. Die Beiträge wurden auf **Fr. 0.70 pro Are, bzw. Fr. 70.-- pro Hektare** pro Jahr festgelegt. Auf einen Grundbeitrag pro Parzelle soll verzichtet werden, um Grundeigentümer mit kleinen Parzellen nicht unnötig zu belasten.

Mit diesem Beitrag sieht das Budget 2025 in der Funktion 8121 Wald- und Flurstrassen wie folgt aus:

Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	Fr.	2'000.--
AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	Fr.	70.--
Betriebs- und Verbrauchsmaterial	Fr.	2'000.--
Dienstleistungen Dritter	Fr.	2'000.--
Unterhalt Wald- und Flurstrassen	Fr.	38'000.--
Interne Verrechnung von Betriebskosten	Fr.	<u>7'000.--</u>
<b>Total Aufwand</b>	<b>Fr.</b>	<b>51'070.--</b>
Beiträge Grundeigentümer	Fr.	28'000.--
Gemeindebeitrag	Fr.	<u>28'000.--</u>
<b>Total Ertrag</b>	<b>Fr.</b>	<b>56'000.--</b>

Der daraus resultierende Gewinn von Fr. 4'930.-- wird in die neugeschaffene Spezialfinanzierung Flur- und Waldstrassen eingelegt und soll allfällige künftige Verluste decken. Damit ist sichergestellt, dass sämtliche Grundeigentümer- und Gemeindebeiträge für den Flur- und Waldstrassenunterhalt verwendet werden.

Mit diesen finanziellen Mitteln sollte es möglich sein, alle Flur- und Waldstrassen im Turnus von 12 Jahren zu sanieren.

Bei den Entwässerungsanlagen ist ein anderes Finanzierungsmodell vorgesehen. Wenn ein Grundeigentümer Unterhaltsarbeiten plant, sind diese der Gemeinde anzumelden. Für den normalen Unterhalt entrichtet die Gemeinde einen Beitrag von 50% und bei Ergänzungen und Neuanlagen von 20% an die entstandenen Kosten. Auch wenn die Gemeinde mit dem Reglement Eigentümerin der Anlagen wird und damit für den Unterhalt grundsätzlich verantwortlich ist, soll dieser mit den betroffenen Grundeigentümern im Einzelfall geplant und ausgeführt werden. Damit ist der Unterhalt und somit der Erhalt der Anlagen, welche mit Bundes- und Kantonsmitteln erstellt wurden, sichergestellt. Die anfallenden Gemeindebeiträge werden in der Funktion 8120 Landwirtschaftliche Strukturverbesserung verbucht. Aktuell bestehen keine Erfahrungswerte, mit welchen Kosten zu rechnen ist. Deshalb wurde auf die Einstellung eines Betrages im Budget 2025 verzichtet. Die Finanzkompetenz des Gemeinderates sollte dafür ausreichen.

Zihlschlacht-Sitterdorf ist noch eine der letzten Gemeinden im Kanton Thurgau, die den Unterhalt der Flur- und Waldstrassen sowie den Entwässerungsanlagen nicht geregelt hat.

Nach der Gemeindeversammlung ist geplant, in jeder Korporation eine Versammlung durchzuführen. Je nach Ausgang der Abstimmung über das Unterhaltsreglement ist entweder über die Auflösung der Korporation oder die künftige Organisation der Korporation zu befinden.

#### **Antrag:**

**Der Gemeinderat Zihlschlacht-Sitterdorf beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Unterhaltsreglement 2025 für Flur- und Waldstrassen sowie Entwässerungsanlagen zu genehmigen.**

Der Übersichtsplan 1:5'000 sowie das Strassen- und Flächenverzeichnis können im Internet unter [www.zihlschlacht-sitterdorf.ch/gemeindeversammlung](http://www.zihlschlacht-sitterdorf.ch/gemeindeversammlung) heruntergeladen werden. Weiter liegen die Unterlagen am Schalter der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.





# **Unterhaltsreglement 2025**

**Für Flur- und Waldstrassen sowie Entwässerungsanlagen**

# INHALTSVERZEICHNIS

- I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG .....
- Art. 1 Zweck.....
- Art. 2 Eigentum .....
- Art. 3 Umfang.....
- II. ORGANISATION.....
- Art. 4 Gemeinderat.....
- Art. 5 Unterhaltskommission .....
- Art. 6 Rechnungsführung .....
- Art. 7 Oberaufsicht .....
- III. DURCHFÜHRUNG .....
- Art. 8 Verantwortung / Kontrollen .....
- Art. 9 Freier Zutritt.....
- Art. 10 Unterhaltsarbeiten / Offene Gewässer / Schäden .....
- Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter .....
- Art. 12 Verkehrsbeschränkungen.....
- Art. 13 Sondernutzung .....
- IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG .....
- Art. 14 Finanzierung.....
- Art. 15 Beitragspflicht.....
- Art. 16 Grundeigentümerbeiträge / Kostenverteiler Drainagen .....
- Art. 17 Eröffnung.....
- Art. 18 Sicherstellung .....
- Art. 19 Verzinsung .....
- V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....
- Art. 20 Ersatzvornahme .....
- Art. 21 Rechtsmittel.....
- Art. 22 Archivierung .....
- Art. 23 Vorprüfung .....
- Art. 24 Aufhebung.....
- Art. 25 Inkrafttreten .....
- Art. 26 Rechtsnachfolge.....

## I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG

### Art. 1 Zweck

- 1 Die Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) ist Rechtsnachfolgerin sämtlicher Korporationen des Flurwesens. Sie besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie in den massgebenden Plänen eingetragen sind.

### Art. 2 Eigentum

- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind.

### Art. 3 Umfang

- 1 Entwässerungsanlagen sind im Werkleitungskataster der Gemeinde und dem kantonalen Leitungskataster zu führen. Die Datenabgabe an den Kanton hat gemäss den aktuell gültigen Datenmodellen und den Erfassungsrichtlinien des GIS Verbund Thurgau zu erfolgen. Die übrigen zu unterhaltenden Anlagen sind im Übersichtsplan 1:5'000 vom 16.10.24 eingetragen. Diese Pläne bilden zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
- 2 Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2 oder ein im Grundbuch eingetragenes Fuss- und Fahrwegrecht sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme).
- 3 Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind die zugehörigen Daten im Werkleistungskataster der Gemeinde und dem kantonalen Leitungskataster nachzuführen. Datenabgaben an den Kanton, die den Werkleitungskataster betreffen, müssen unmittelbar nach der Änderung erfolgen, Anpassungen betreffend den kantonalen Leitungskataster einmal jährlich.

## II. ORGANISATION

### Art. 4 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:
  1. Unterhalt sämtlicher in den massgebenden Plänen bezeichneten Anlagen;
  2. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;
  3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen;
  4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
  5. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert.

### Art. 5 Unterhaltskommission

- 1 Der Gemeinderat wählt für den Vollzug der Unterhaltsaufgaben eine Kommission von **fünf** Mitgliedern.
- 2 Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören. Der Gemeinderat wählt den Präsidenten. Der Leiter Werkhof ist beratend beizuziehen.

### Art. 6 Rechnungsführung

- 1 Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung geführt und ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

### Art. 7 Oberaufsicht

- 1 Das Landwirtschaftsamt und das Forstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

### III. DURCHFÜHRUNG

#### **Art. 8 Verantwortung / Kontrollen**

- 1 Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.
- 2 Es sind jährlich mindestens einmal alle Anlagen, insbesondere Wege und Schächte zu kontrollieren. Im Wald haben die Kontrollen gemeinsam mit dem zuständigen Revierförster zu erfolgen.

#### **Art. 9 Freier Zutritt**

- 1 Die Vertreter des Gemeinderates, der Unterhaltskommission, der kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

#### **Art. 10 Unterhaltsarbeiten / Offene Gewässer / Schäden**

- 1 Der Gemeinderat ordnet auf Antrag der Unterhaltskommission die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.
- 2 Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald auch die Forstorgane mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.
- 3 Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Gefahren (WBSNG; RB 721.1).
- 4 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

#### **Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter**

- 1 Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.
- 2 Insbesondere sind sie verpflichtet:
  1. Die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen.
  2. Den Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
  3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.
  4. Die Grenzen gegen die Strassen – wie alle übrigen Parzellengrenzen – absolut zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

5. Die Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
  6. Keine Bäume näher als 7 m von den Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen.
  7. Bei der Erstellung von Obstanlagen ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
  8. Tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen.
  9. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instand zu stellen.
  10. Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rund- und Schichtholz) hat neben der Strasse und deren Entwässerungsanlagen zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen. Die Benützung der öffentlichen Lagerplätze darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Revierförster erfolgen.
- <sup>3</sup> Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

#### **Art. 12 Verkehrsbeschränkungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

#### **Art. 13 Sondernutzung**

- <sup>1</sup> Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen liegt.

## IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG

### Art. 14 Finanzierung

- 1 Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen sowie deren Entwässerung werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert.
- 2 Der Gemeindebeitrag beträgt 100 % der von Grundeigentümern gemäss Art. 16 geleisteten Beiträge (50 % der gesamten Beiträge).
- 3 Die Gemeinde trägt sämtliche Verwaltungskosten.

### Art. 15 Beitragspflicht

- 1 Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan einbezogenen und im Flächenverzeichnis ausgewiesenen Parzellen (oder Teile davon) ausserhalb des Baugebiets.

### Art. 16 Grundeigentümerbeiträge / Kostenverteiler Drainagen

- 1 Die Grundeigentümerbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt und bestehen aus einem Flächen- sowie einem Grundbeitrag. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können.
- 2 Ausserordentliche Beiträge können im Voraus erhoben werden, wenn Kosten voraussehbar sind, die den normalen Unterhalt übersteigen.
- 3 Bei den Drainagen leistet die Gemeinde folgende Beiträge:
  - 50 % an die Kosten des normalen Unterhalts
  - 20 % an die Kosten von Ergänzungen oder Neuanlagen,sofern solche Arbeiten vor der Ausführung der Gemeinde gemeldet werden.

### Art. 17 Eröffnung

- 1 Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel zu eröffnen.

### Art. 18 Sicherstellung

- 1 Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss §68 EG zum ZGB.
- 2 Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

### Art. 19 Verzinsung

- 1 Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

## V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 20 Ersatzvornahme

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung der Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.

### Art. 21 Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft in 8510 Frauenfeld schriftlich Rekurs erhoben werden.

### Art. 22 Archivierung

- <sup>1</sup> Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren. Davon ausgenommen sind die elektronischen Leitungs- und Werkleitungspläne der Drainagen.

### Art. 23 Vorprüfung

- <sup>1</sup> Dieses Reglement und spätere Änderungen sind vor der Annahme durch die Stimmbürger dem Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung vorzulegen.

### Art. 24 Aufhebung

- <sup>1</sup> Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicher zu stellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.

### Art. 25 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

### Art. 26 Rechtsnachfolge

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet die Rechtsnachfolgerin der nachfolgend aufgeführten Körperschaften:
- Wald- und Flurstrassenkorporation Zihlschlacht
  - Wald- und Flurstrassenkorporation Sitterdorf
  - Unterhaltskorporation Biessenhoferwald
  - Korporation zur Entwässerung des Bühlfeldes in Riedt
  - Korporation zur Entwässerung des Gebietes Than
- <sup>2</sup> sowie aller übrigen Korporationen im Sinne von §23 des Gesetzes über Flur und Garten vom 07.02.1996.
- <sup>3</sup> Nach dem Inkrafttreten dieses Reglements können diese Korporationen aufgelöst werden.

## **Botschaft zum Budget und Steuerfuss 2025 der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf; Steuerfuss 65 % (wie bisher)**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das Budget 2025 wird in gekürzter Form veröffentlicht. Die detaillierte Ausgabe kann im Internet unter [www.zihlschlacht-sitterdorf.ch/gemeindeversammlung](http://www.zihlschlacht-sitterdorf.ch/gemeindeversammlung) abgerufen oder auf Wunsch am Schalter der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

Der Gemeinderat Zihlschlacht-Sitterdorf legt für das Jahr 2025 ein Budget mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 6'300.-- vor. Im Vergleich zum Budget 2024, bei welchem mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 25'440.-- gerechnet wurde, wird somit Fr. 19'140.-- besser budgetiert.

Verschiedene Faktoren führen zu diesem Ergebnis, welches als ausgeglichen bezeichnet werden kann. Über die Gesamtrechnung steigen die Aufwände um Fr. 189'500.-- wobei die Erträge gleichzeitig um Fr. 208'600.-- höher budgetiert werden.

Das Pensum in der Gemeindekanzlei und den Einwohnerdiensten wurde um 40 % erhöht. Weiter ist das Durchschnittsalter gestiegen, weshalb die Personalkosten in diesen Bereichen gestiegen sind. In der Bauverwaltung wird mit weniger Einnahmen durch Baubewilligungsgebühren gerechnet. Diese beiden Faktoren führen zu Fr. 53'500.-- höheren Nettoaufwendungen in der allgemeinen Verwaltung.

Im Bereich Kultur, Sport und Freizeit schlagen höhere Beiträge an die Sanierung von unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden mit Fr. 25'000.-- zu Buche. Mit der Volksschulgemeinde Bischofszell wurde der Kostenteiler der Mehrzweckhallen neu geregelt. Neu werden die laufenden Kosten der Hallen in Sitterdorf und Zihlschlacht mit 60 % durch die Schule und 40 % durch die Politische Gemeinde getragen. Dies führt zu Fr. 76'970.-- höheren Kosten für die nicht schulische Nutzung der Mehrzweckhallen.

Im Bereich Gesundheit ist mit geringeren Kosten zu rechnen, da die Beiträge an die Pflegefinanzierung und an die Ambulante Krankenpflege um Fr. 32'000.-- sinken.

Bei den Beiträgen an die Individuelle Prämienverbilligung und den Kosten für nicht bezahlte Krankenkassenprämien wird mit einer Zunahme von Fr. 29'000.-- gerechnet. Eine neue Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Thurgau, bei welcher sich die Politische Gemeinde mit Fr. 8.-- pro Stunden an Hilfen in und ums Haus beteiligt, wird zusätzlich Fr. 10'000.-- im Jahr ausmachen. Die Spielgruppe Zihlschlacht-Sitterdorf musste neue Räumlichkeiten mieten, da das Schulhaus Blidegg verkauft wird. Am Mittagstisch werden mehr Kinder betreut. Dadurch werden die Kosten für Kinderkrippen und Kinderhorte um Fr. 11'000.-- steigen. Erfreulicherweise sinken die Aufwendungen für die gesetzlich wirtschaftliche Hilfe (Sozialhilfe) um Fr. 174'000.--. Dieser Bereich kann sich täglich ändern, weshalb die Budgetierung schwierig ist. Der Gemeinderat geht jeweils von den aktuellen Fällen mit einer Reserve für unvorhergesehene Fälle aus. Die Asylzahlen nehmen auch in Zihlschlacht-Sitterdorf zu, weshalb die Kosten hier um Fr. 37'000.-- steigen. Diese Mehrkosten werden durch Beiträge von Bund und Kanton gedeckt. Somit sinken die Nettoaufwendungen der Sozialen Sicherheit um Fr. 120'000.--.

Sanierungsprojekte der öffentlichen Beleuchtung (Unterdorfstrasse, untere Hagenwilerstrasse und Hauptstrasse/Amriswilerstrasse (Kreisel bis Engelsbruggli)) von Fr. 107'000.-- und Deckbelageinbauten (Ebnetweg, Eichenpark, Eichenstrasse, Oberdorfstrasse, Pfarrwies, Sittipark (Fussweg) und Wiesenstrasse (Teilstück bis Fussweg Sittipark)) von Fr. 112'000.-- führen zu Mehrausgaben im Gemeindestrassenunterhalt. Am Werkhofgebäude soll das Tor zum Lager Obergeschoss optimiert werden. Diese Faktoren führen zu Fr. 195'000.-- höheren Nettoaufwendungen im Bereich Verkehr.

Die nun abgeschlossene Notfallplanung für gravitative Gefahren sollte im Jahr 2025 die Kantonsbeteiligung von Fr. 40'000.-- einbringen. Dies trägt dazu bei, dass die Aufwendungen im Umweltschutz und Raumordnung um Fr. 65'000.-- tiefer ausfallen.

Der Kanton Thurgau gewährt dem Personal 2025 eine generelle Lohnerhöhung von 0.5 % und stellt 1% der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung. Der Gemeinderat hat entschieden, sich dieser Regelung anzuschliessen und dem Personal der Verwaltung und Werkhof eine generelle Lohnerhöhung von 0.5% zu gewähren und ebenfalls 1% der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen bereit zu stellen.

Erneut können wir mit Fr. 162'000.-- höheren Steuereinnahmen rechnen, was uns hilft die höheren Kosten zu kompensieren.

Sämtliche Investitionen von Fr. 498'000.-- werden in die Gemeindestrassen (Untere Hagenwilerstrasse, Ifangstrasse und Hubwiesen) getätigt.

Das Budget 2025 basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 65 %.

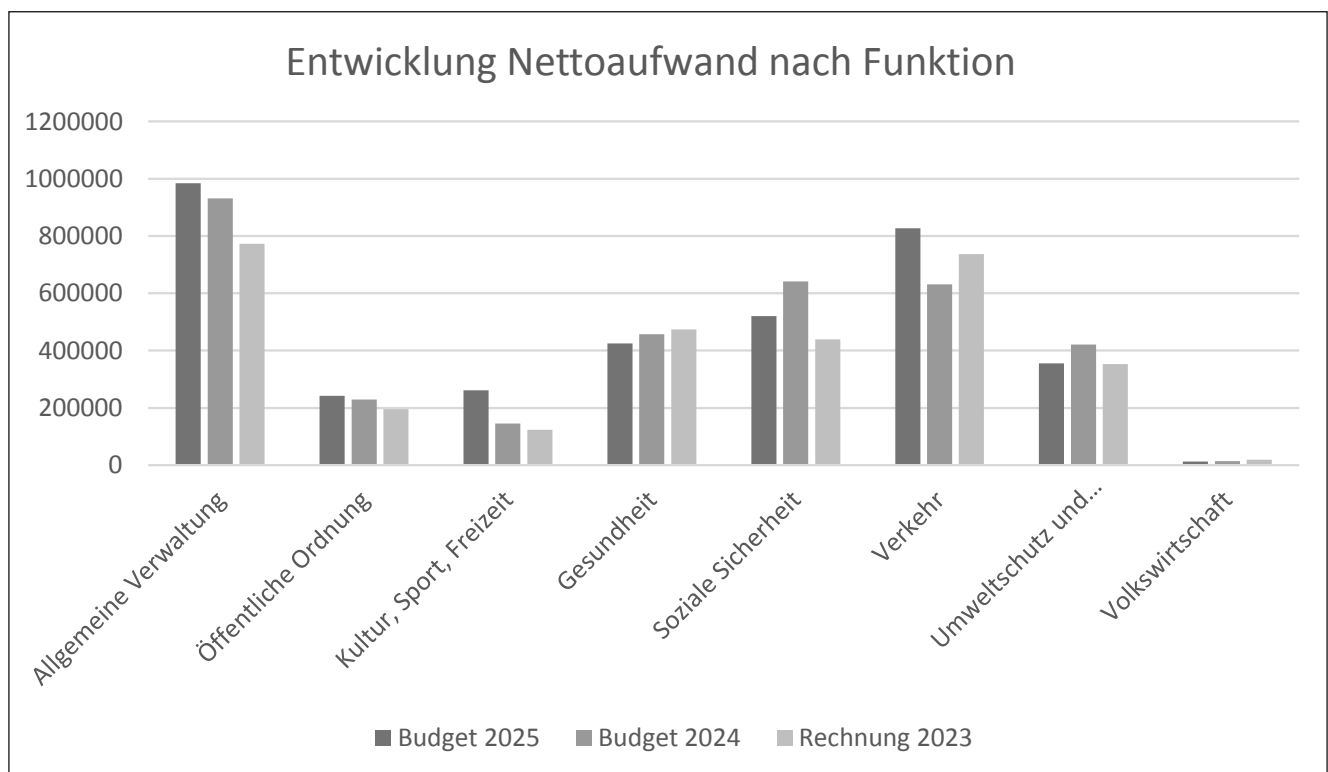
### Gestufferter Erfolgsausweis Politische Gemeinde

Gesamtübersicht	Budget 2025 Betrag	Budget 2024 Betrag	Rechnung 2023 Betrag
<b>ERFOLGSRECHNUNG</b>			
<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>	<b>6'386'747'68</b>	<b>6'190'800.00</b>	<b>6'409'886.93</b>
Personalaufwand	-1'397'404.00	-1'342'074.00	-1'194'146.27
Sach- und übriger Aufwand	-2'027'950.00	-1'867'096.00	-1'672'717.28
Abschreibungen	-331'764.68	-309'000.00	-438'189.35
Einlagen Spezialfinanzierung / Fonds	-60'790.00	-35'310.00	-508'752.05
Transferaufwand	-2'299'039.00	-2'366'020.00	-2'365'552.38
Durchlaufende Beiträge	-43'000.00	-43'000.00	-35'161.60
Interne Verrechnungen	-226'800.00	-228'300.00	-195'368.00
<b>Total Betrieblicher Ertrag</b>	<b>-6'343'937.68</b>	<b>-6'117'880.00</b>	<b>-6'857'038.14</b>
Fiskalertrag	3'338'300.00	3'186'000.00	3'145'953.85
Regalien und Konzessionen	7'300.00	7'300.00	7'210.75
Entgelte	1'271'140.00	1'357'170.00	1'600'490.32
Verschiedene Erträge	0.00	0.00	155.00
Entnahmen Spezialfinanzierung / Fonds	98'605.17	99'290.00	58'422.93
Transferertrag	1'358'792.51	1'196'820.00	1'814'275.69
Durchlaufende Beiträge	43'000.00	43'000.00	35'161.60
Interne Verrechnungen	226'800.00	228'300.00	195'368.00
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-42'810.00</b>	<b>-72'920.00</b>	<b>447'151.21</b>
Finanzaufwand	-36'850.00	-43'320.00	-69'576.23
Finanzertrag	38'800.00	35'800.00	68'660.41
<b>Finanzergebnis</b>	<b>1'950.00</b>	<b>-7'520.00</b>	<b>-915.82</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-40'860.00</b>	<b>-80'440.00</b>	<b>446'235.39</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	34'560.00	55'000.00	54'507.35
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>34'560.00</b>	<b>55'000.00</b>	<b>54'507.35</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-6'300.00</b>	<b>-25'440.00</b>	<b>500'742.74</b>
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

<b>Gesamtübersicht</b>	<b>Budget 2025 Betrag</b>	<b>Budget 2024 Betrag</b>	<b>Rechnung 2023 Betrag</b>
<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>			
<b>Investitionsausgaben</b>	<b>498'000.00</b>	<b>1'324'000.00</b>	<b>2'155'343.30</b>
Sachanlagen	-498'000.00	-1'274'000.00	-2'155'343.30
Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	-50'000.00	0.00
Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
Darlehen	0.00	0.00	0.00
Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliche Investitionen	0.00	0.00	0.00
<b>Investitionseinnahmen</b>	<b>0.00</b>	<b>-207'000.00</b>	<b>-1'315'813.36</b>
Übertragung von Sachanlagen ins Finanzvermögen	0.00	0.00	
Rückerstattungen	0.00	26'000.00	23'000.00
Übertragungen immaterieller Anlagen ins Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.00	181'000.00	1'292'813.36
Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
<b>Ergebnis Investitionsrechnung</b>	<b>-498'000.00</b>	<b>-1'117'000.00</b>	<b>-839'529.94</b>
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>250'654.68</b>	<b>164'580.00</b>	<b>1'332'319.03</b>
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>-247'345.32</b>	<b>-952'420.00</b>	<b>492'789.09</b>
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			

## Erfolgsrechnung Zusammenzug

Funktionale Gliederung	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG <i>Nettoergebnis</i>	1'299'098.76	314'700.00	1'266'650.00	335'700.00	1'108'225.01	334'850.00
		<i>984'398.76</i>		<i>930'950.00</i>		<i>773'375.01</i>
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG <i>Nettoergebnis</i>	598'590.00	356'900.00	564'460.00	335'950.00	734'716.22	538'832.05
		<i>241'690.00</i>		<i>228'510.00</i>		<i>195'884.17</i>
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT <i>Nettoergebnis</i>	281'844.00	21'000.00	159'680.00	15'000.00	137'760.80	14'293.00
		<i>260'844.00</i>		<i>144'680.00</i>		<i>123'467.80</i>
4 GESUNDHEIT <i>Nettoergebnis</i>	514'750.00	90'000.00	507'150.00	50'000.00	537'458.86	64'209.42
		<i>424'750.00</i>		<i>457'150.00</i>		<i>473'249.44</i>
5 SOZIALE SICHERHEIT <i>Nettoergebnis</i>	1'182'359.00	661'719.00	1'291'650.00	650'540.00	1'248'864.79	809'409.89
		<i>520'640.00</i>		<i>641'110.00</i>		<i>439'454.90</i>
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG <i>Nettoergebnis</i>	1'069'138.76	242'560.00	934'750.00	303'500.00	1'013'324.80	276'200.77
		<i>826'578.76</i>		<i>631'250.00</i>		<i>737'124.03</i>
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG <i>Nettoergebnis</i>	871'537.16	516'240.00	923'330.00	502'790.00	1'112'427.10	759'886.40
		<i>355'297.16</i>		<i>420'540.00</i>		<i>352'540.70</i>
8 VOLKSWIRTSCHAFT <i>Nettoergebnis</i>	399'630.00	386'650.00	363'330.00	350'100.00	393'372.70	374'026.45
		<i>12'980.00</i>		<i>13'230.00</i>		<i>19'346.25</i>
9 FINANZEN UND STEUERN <i>Nettoergebnis</i>	206'650.00	3'827'528.68	223'120.00	3'665'100.00	694'055.62	3'808'497.92
	<i>3'620'878.68</i>		<i>3'441'980.00</i>		<i>3'114'442.30</i>	
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>6'423'597.68</b>	<b>6'417'297.68</b>	<b>6'234'120.00</b>	<b>6'208'680.00</b>	<b>6'980'205.90</b>	<b>6'980'205.90</b>
		<b>6'300.00</b>		<b>25'440.00</b>		
	<b>6'423'597.68</b>	<b>6'423'597.68</b>	<b>6'234'120.00</b>	<b>6'234'120.00</b>	<b>6'980'205.90</b>	<b>6'980'205.90</b>



## Investitionsrechnung Zusammenzug

Funktionale Gliederung	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	498'000.00	0.00	1'324'000.00	207'000.00	1'193'488.03	798'804.85
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	0.00	0.00	0.00	0.00	295'129.65	517'008.51
8 VOLKSWIRTSCHAFT	0.00	0.00	0.00	0.00	71'725.62	0.00
9 FINANZEN UND STEUERN	0.00	0.00	0.00	0.00	595'000.00	0.00
<b>Nettoinvestition</b>	<b>498'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>1'324'000.00</b>	<b>207'000.00</b>	<b>2'155'343.30</b>	<b>6'980'205.90</b>
		<b>498'000.00</b>		<b>1'117'000.00</b>		<b>839'529.94</b>
	<b>498'000.00</b>	<b>498'000.00</b>	<b>1'324'000.00</b>	<b>1'324'000.00</b>	<b>2'155'343.30</b>	<b>2'155'343.30</b>

### Antrag:

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Budget 2025 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 6'300.-- in der Erfolgsrechnung und mit Nettoinvestitionen von Fr. 498'000.-- in der Investitionsrechnung zu genehmigen, sowie den Steuerfuss bei 65 % zu belassen.**

Das gesamte Budget 2025 mit allen Unterlagen kann unter [www.zihlschlacht-sitterdorf.ch/gemeindeversammlung](http://www.zihlschlacht-sitterdorf.ch/gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.



## Finanzplan 2025 (Budget) resp. 2026 bis 2028

Gestuftter Erfolgsausweis	Budget 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
<b>ERFOLGSRECHNUNG</b>				
<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>	<b>6'386'747'68</b>	<b>6'457'760.00</b>	<b>6'501'560.00</b>	<b>6'594'760.00</b>
Personalaufwand	-1'397'404.00	-1'411'800.00	-1'425'100.00	-1'438'500.00
Sach- und übriger Aufwand	-2'027'950.00	-1'861'100.00	-1'848'000.00	-1'864'600.00
Abschreibungen	-331'764.68	-348'700.00	-356'700.00	-392'200.00
Einlagen Spezialfinanzierung / Fonds	-60'790.00	-65'660.00	-67'560.00	-69'460.00
Transferaufwand	-2'299'039.00	-2'499'300.00	-2'531'600.00	-2'556'000.00
Durchlaufende Beiträge	-43'000.00	-43'000.00	-43'000.00	-43'000.00
Interne Verrechnungen	-226'800.00	-228'200.00	-229'600.00	-231'000.00
<b>Total Betrieblicher Ertrag</b>	<b>-6'343'937.68</b>	<b>-6'418'310.00</b>	<b>-6'514'210.00</b>	<b>-6'610'110.00</b>
Fiskalertrag	3'338'300.00	3'412'000.00	3'479'600.00	3'545'300.00
Regalien und Konzessionen	7'300.00	7'300.00	7'300.00	7'300.00
Entgelte	1'271'140.00	1'283'800.00	1'296'400.00	1'309'200.00
Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00	0.00
Entnahmen Spezialfinanzierung / Fonds	98'605.17	99'710.00	100'710.00	103'310.00
Transferertrag	1'358'792.51	1'344'300.00	1'357'600.00	1'371'000.00
Durchlaufende Beiträge	43'000.00	43'000.00	43'000.00	43'000.00
Interne Verrechnungen	226'800.00	228'200.00	229'600.00	231'000.00
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-42'810.00</b>	<b>-39'450.00</b>	<b>12'650.00</b>	<b>15'350.00</b>
Finanzaufwand	-36'850.00	-37'000.00	-37'100.00	-37'200.00
Finanzertrag	38'800.00	38'800.00	38'800.00	38'800.00
<b>Finanzergebnis</b>	<b>1'950.00</b>	<b>1'800.00</b>	<b>1'700.00</b>	<b>1'600.00</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-40'860.00</b>	<b>-37'650.00</b>	<b>14'350.00</b>	<b>16'950.00</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	34'560.00	0.00	0.00	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>34'560.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-6'300.00</b>	<b>-37'650.00</b>	<b>14'350.00</b>	<b>16'950.00</b>
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)				
<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>				
<b>Investitionsausgaben</b>	<b>498'000.00</b>	<b>1'450'000.00</b>	<b>1'154'000.00</b>	<b>1'292'000.00</b>
Sachanlagen	498'000.00	-1'340'000.00	-1'154'000.00	-1'292'000.00
Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00	0.00
Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00	0.00
Darlehen	0.00	0.00	0.00	0.00
Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00	0.00
Investitionsbeiträge	0.00	-110'000.00	0.00	0.00
Ausserordentliche Investitionen	0.00	0.00	0.00	0.00
<b>Investitionseinnahmen</b>	<b>0.00</b>	<b>-900'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
Übertragung von Sachanlagen ins Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00	0.00
Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00	0.00
Übertragungen immaterieller Anlagen ins Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00	0.00
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.00	900'000.00	0.00	0.00
Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00	0.00
Übertragung von Beteiligungen ins Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00	0.00
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00
<b>Ergebnis Investitionsrechnung</b>	<b>-498'000.00</b>	<b>-550'000.00</b>	<b>-1'154'000.00</b>	<b>-1'292'000.00</b>
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>250'654.68</b>	<b>274'600.00</b>	<b>343'400.00</b>	<b>380'800.00</b>
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>-247'345.32</b>	<b>-275'400.00</b>	<b>-810'600.00</b>	<b>-911'200.00</b>
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)				

## Finanzplan Bezugsgrössenübersicht

	Einheits- code	2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
Einwohner	EINW	2'614.00	2'639.00	2'664.00	2'687.00
Entschädigung/Rückerstattung (35/45)	%	1.00	1.00	1.00	1.00
Veränderung Entgelte (42)	%	1.00	1.00	1.00	1.00
Veränderung Personalaufwand (30)	%	1.00	1.00	1.00	1.00
Steuerfuss juristische Personen (40)	EINH	65.00	65.00	65.00	65.00
Steuerfuss natürliche Personen (40)	EINH	65.00	65.00	65.00	65.00
Wachstum Steuerkraft juristische Personen (40)	%	3.00	3.30	1.30	1.30
Wachstum Steuerkraft natürliche Personen (40)	%	3.00	1.20	1.10	1.10
Veränderung Sachaufwand Teuerung (31)	%	1.00	1.00	1.00	1.00
Veränderung Transferleistungen (36/46)	%	1.00	1.00	1.00	1.00
Veränderung übriger Aufwand / Ertrag	%	1.00	1.00	1.00	1.00
Zinssätze Neukredite (34)	%	1.00	1.00	1.00	1.00
Zins SF Abwasser (34)	%	1.00	1.00	1.00	1.00
Zins SF Feuerwehr (34)	%	1.00	1.00	1.00	1.00
<b>Finanzkennzahlen:</b>					
Selbstfinanzierungsgrad	%	50.33	49.92	29.75	29.47
Zinsbelastungsanteil	%	0.45	0.44	0.43	0.43
Nettoschuld pro Einwohner	Fr.	555.70	654.79	952.93	1283.89

P.P.  
8588 Zihlschlacht  
Post CH AG



## STIMMRECHTSAUSWEIS

Bitte zur Versammlung mitbringen!

### Gemeindeversammlung

Mittwoch, 27. November 2024, 20.00 Uhr  
Mehrzweckhalle Zihlschlacht



## STIMMRECHTSAUSWEIS

Bitte zur Versammlung mitbringen!

### Gemeindeversammlung

Mittwoch, 27. November 2024, 20.00 Uhr  
Mehrzweckhalle Zihlschlacht